Die rechtlichen Grundlagen der Gewässerüberwachung in den skandinavischen Staaten

Autor(en): **Borenius, Lauri**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **20 (1963)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-783031

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gewässerschutz Redaktioneller Teil der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz
Redaktions-Sekretariat: Dr. H. E. Vogel, Kürbergstrasse 19, Zürich 49, Telephon (051) 56 88 78

Die rechtlichen Grundlagen der Gewässerüberwachung in den skandinavischen Staaten

Von Direktor Lauri Borenius, Helsinki

Die Zunahme der Siedlungen und Industrien hat zur Gewässerverunreinigung geführt, die besonders da fühlbar geworden ist, wo entweder die aufnehmenden Gewässer klein sind oder auch die verunreinigenden Siedlungen und Industrieanlagen auf einem kleinen Gebiet konzentriert liegen. Wenn wir in diesem Sinne die Länder in Mitteleuropa mit den nordischen Ländern vergleichen, können wir feststellen, dass man in den Ländern Mitteleuropas mit ihrer verhältnismässig geringen Anzahl fliessender Gewässer schon lange dieses schwere Problem erkannt und bereits zu dessen Lösung Massnahmen erdacht und durchgeführt hat. So hat man dort auch dem Gewässerschutz früher eine Bedeutung beigemessen, als dies in den nordischen Ländern der Fall war, wo er erst in den letzten zwei Jahrzehnten Gegenstand von Interesse geworden ist.

Dänemark

Die Gewässerschutzbestimmungen der dänischen Gesetzgebung sind in dem Gesetz über Wasserstrassen (Vandlobslov) vom Jahre 1949 einschliesslich dem späteren Nachtrag hierzu sowie im Gesetz über Landwirtschaftsgerichte (Lov om landvaesensretter) vom gleichen Jahr und in den für die Gemeinden vorgesehenen Verwaltungsanordnungen über die Gesundheitspflege (Sundhedsvedtaegter for kommuner) enthalten.

Das «Vandlobslov» unterscheidet zwischen verschiedenen Arten von Verunreinigungen von Gewässern. Somit wird verfügt, dass Erde, Steine, Sand, Dünger oder andere feste Stoffe nicht ins Wasser geworfen oder so nahe daran verlegt werden dürfen, dass sie ins Wasser geschwemmt werden können.

Hinsichtlich anderer Arten von Gewässerverunreinigungen werden die Abwässer vom Gesetz in zwei verschiedene Gruppen geteilt: Einerseits in Abwässer von Wohngebieten, Fabriken, Molkereien, Schlachthöfen, Krankenhäusern und andererseits in solche von Landwirtschaften, die ausserhalb der Wohnzentren liegen. Das Einleiten der Abwässer der erstgenannten Art in die Wasserstrassen oder in das Meer in einem Ausmass, dass sie erhebliche Verunreinigungen verursachen, ist nicht ohne eine Genehmigung des Gerichtes gestattet, während Abwässer von Landwirtschaften ohne Genehmigung eingeleitet werden dürfen, falls von der betreffenden Gemeinde keine Verbote oder andere Verordnungen vorliegen. In diesem Zusammenhang soll erwähnt werden, dass die im Jahre 1956 eingesetzte Kommission zur Gesamtplanung der Abwässerfrage von Kopenhagen und Umgebung im Jahre 1962 ihren Vorschlag fertiggestellt hat.

Die Gewässer werden in private und öffentliche Wasserstrassen eingeteilt, die letzteren wiederum in kommunale und staatliche Wasserwege (sognevandlob — amtvandlob). Das Gesetz gibt auch Einzelheiten über Wasserreinigungsanlagen, bestimmt, wie sie angelegt, betreut und gebraucht werden sollen, damit die Abwässer keine allzu grossen Veränderungen in der ursprünglichen Zusammensetzung des Gewässers herbeiführen.

Die Beurteilung der Wasserkonsistenz und der sonstigen durch Abwässer verursachten Schäden obliegt einer Gerichtsinstanz, die entweder von demjenigen angerufen werden kann, der durch die Verunreinigung Schaden erlitten hat oder auch nach Ermessen der Gemeinde, auf deren Gebiet die Verunreinigung geschehen ist. Darüber hinaus sind die kommunalen Behörden verpflichtet, Klage zu erheben, wenn das Ministerium des Inneren, der Landwirtschaft oder der Fischerei oder auch das Gesundheitsamt darauf bestehen. Das Gericht ordnet dann Massnahmen an, die die Verunreinigungen des Wassers verhindern oder wenigstens vermindern und bestimmt eventuellen Schadenersatz.

Die oberste Aufsicht in Fragen, die die Verunreinigungen der Gewässer betreffen, fällt dem Ministerium für Landwirtschaft zu. Die Polizei, die Fischereiverwaltung, die Provinzialverwaltung und die kommunalen Behörden haben verschiedene Ueberwachungsaufgaben. So haben die Gesundheitsämter die Verunreinigung des Grundwassers zu verhindern. Die Bestimmungen für das Einleiten der Abwässer sind in den vorerwähnten kommunalen Vorschriften über Gesundheitspflege enthalten.

Wasserrechtliche Fragen werden von besonderen Gerichten (Landvaesensretter) behandelt. Ihre Zusammensetzung und Befugnisse werden durch Gesetz eingehend bestimmt. Erste Instanz ist das «Landvaesensnaevn», dessen Tätigkeitsgebiet dasselbe wie das der allgemeinen Untergerichte ist, und das als erste Instanz Fragen behandelt, die Gewässer in Privatbesitz oder kommunale Wasserwege betreffen. Zweite Instanz ist die «Landvaesenskommission». Sie ist ausserdem erste Instanz für Angelegenheiten, die öffentliche Wasserstrassen und daran angeschlossene Anlagen betreffen, sowie in Fragen, die mit der Ausnutzung der Gewässer in weiterem Sinne zusammenhängen. In diesen Fragen kann Berufung bei den 6 «Oberlandsvaesenskommissionen» eingelegt werden.

Ausserdem soll hier die Abwässerkommission genannt werden, die dem dänischen Ingenieursverein unterstellt ist. Von ihr sind Normen ausgearbeitet worden, die man allgemein bei Untersuchungen der Wasserkonsistenz und dem Verunreinigungsgrad anzuwenden pflegt. Darüber hinaus greift man auch bei Genehmigungen sowie bei Angelegenheiten bezüglich der Sauberkeit des Wassers auf diese Normen zurück.

Schliesslich soll erwähnt werden, dass in Dänemark eine vom Landwirtschaftsministerium eingesetzte Kommission seit 1959 beauftragt ist, eine Reform der Wassergesetzgebung durchzuführen. Die Kommission hat im März dieses Jahres ihren ersten Vorschlag zur Aenderung des «Vandlobslov» fertiggestellt, der noch im Laufe des kommenden Herbstes dem dänischen Parlament vorgelegt werden dürfte. Die Kommission setzt ihre Arbeit fort. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Ausarbeitung eines Vorschlages zur effektiveren Reinigung der Abwässer und zu einigen Vorkehrungen auf dem Gebiet des Wasserschutzes.

Norwegen

Die Rechtsvorschriften des norwegischen Wasserschutzes sind hauptsächlich in dem im Jahre 1940 erlassenen und im Jahre 1950 revidierten Wassergesetz (Lov om vassdragene) enthalten. Ausserdem gibt es im Nachbarschaftsgesetz vom Jahre 1887 und im Hafengesetz vom Jahre 1943 einige Wasserschutzbestimmungen.

Im Wassergesetz wird das Einführen jeglicher Abfälle und Abwässer, fester oder flüssiger Art, in die Gewässer verboten, soweit sie die Güte des Wassers beeinträchtigen oder andere Schäden oder Nachteile verursachen. Die Regierung kann in einzelnen Fällen Befreiung von diesem Verbot erteilen. In der Praxis pflegt man diese Bestimmungen geschmeidig und den lokalen Verhältnissen angepasst anzuwenden. Eine solch flexible Auslegung hat auch dazu geführt, dass nicht alles, was Schaden verursachen kann, verboten worden ist. So betrifft das Verbot auch nicht das Einleiten von Abfällen aus Schiffen in die Küstengewässer, welch letzteres durch ein besonderes Gesetz geregelt ist. Im erstgenannten Wassergesetz wird ausserdem der Waldbesitzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine Einschlagabfälle in die Gewässer geraten.

Wo Industrieabwässer oder andere Abfälle das Grundwasser oder die aufnehmenden Gewässer verunreinigen können, dürfen sie nur mit der Genehmigung der Regierung in das Gewässer oder die Erde geleitet werden. Ebenso ist eine Genehmigung erforderlich, um Abwässer aus der Kanalisation der Wohngebiete, grösserer Krankenhäuser, Hotels und anderer hiermit vergleichbarer Anlagen in Gewässer zu leiten. Wenn die Abwassermengen nach Erteilung der Genehmigung stark zugenommen haben, muss eine neue Genehmigung eingeholt werden. Die Regierung darf ausserdem laut Gesetz bestimmen, ob die Industrieanlagen einer bestimmten Branche Genehmigung beantragen müssen, um Abwässer jeder Art einleiten zu dürfen. Eine solche Bestimmung kann auch örtlich beschränkt sein und nur für ein Gewässer gelten.

Der Antrag kann abgelehnt werden. Wird jedoch die Genehmigung erteilt, können Einschränkungen gemacht werden, falls es im Interesse der Allgemeinheit als notwendig angesehen wird oder wenn die wirtschaftlichen Nachteile, die durch das Einleiten der betreffenden Abwässer entstehen, annähernd den Nutzen der Anlage aufheben. Sollte das Ableiten von Abwässern die Verunreinigung von Gewässern verursachen, die für Haushaltwasser vorgesehen sind, oder sollte die Fischerei leiden, kann als Bedingung gestellt werden, dass der Antragsteller auf eigene Kosten die erforderliche Wasserversorgung regelt bzw. die Fischzucht aufrechterhält. Bei erheblichen Schäden durch Abwässer sollen sie ersetzt werden.

Eine besondere Schätzungskommission (skjonn) legt den Schaden und die Höhe des Schadenersatzes fest. Wenn eine Genehmigung bereits erteilt worden ist und es sich nachträglich herausstellt, dass der Schaden grösser als erwartet ist, kann die Regierung den Konzessionsempfänger zu Massnahmen verpflichten, die den Schaden verhindern oder wenigstens vermindern. Hierbei dürfen jedoch nicht die vorgeschriebenen Massnahmen übermässig grosse Nachteile oder Kosten verursachen. Im Interesse der Allgemeinheit kann die Regierung auch dem Konzessionsinhaber verbieten, Abwässer einzuleiten oder Einschränkungen oder sonstige Massnahmen vorschreiben, um Schaden zu verhindern. Dabei soll der Konzessionsinhaber jedoch einen Schadenersatz erhalten, den die vorgenannte Schätzungskommission bestimmt. Sollte die Allgemeinheit oder der einzelne nicht zu behebenden Schaden erleiden, kann die Regierung die Genehmigung nach 20 Jahren widerrufen.

Eine Industrieanlage, die schon vor dem Inkrafttreten des Wassergesetzes ihre Tätigkeit eingeleitet hatte und die auf Grund einer früheren Gesetzgebung oder einer früher erteilten Genehmigung berechtigt gewesen war, Abwässer in das Gewässer zu leiten, ist nicht mehr verpflichtet, eine neue Konzession zu beantragen, falls keine nachteiligen Veränderungen in der Menge oder der Art der Abwässer eingetreten sind. Somit ist es auch nicht nötig, für Kanalisationen, die bereits im Gebrauch sind, eine neue Genehmigung einzuholen. Industrieanlagen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Bau waren, erhielten eine angemessene Frist, um die im Gesetz vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen.

Wenn es sich um Kloakenwasser im weiteren Sinne handelt, ist der Bau einer Kanalisation mit Kläranlage vorgeschrieben. Die durch den Bau der Kläranlage verursachten Beeinträchtigungen und Vergütungen dafür werden von der vorgenannten Schätzungskommission festgelegt. Die Kommission entscheidet auch, ob eine Kloakenanlage gebaut werden soll, wenn es sich um eine kleinere Kloake handelt. Andernfalls erteilt die Regierung die Baugenehmigung, wobei dem Grundbesitzer Entschädigung zu gewähren ist. Sollte die Genehmigung zum Bau einer Kläranlage erteilt werden,

kann der Antragsteller verpflichtet werden, die Anlage so zu bauen, dass es möglich ist, auch Abwässer von anderen Gemeinden hindurchzuleiten, falls dieses wesentliche Vorteile bieten sollte. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, wird die gemeinsame Anlage von derjenigen Gemeinde betreut, die den Bau angeregt hat oder auf deren Grund sich die Abwassereinmündung befindet.

Die Ueberwachung des Wasserschutzes ist den allgemeinen Verwaltungsbehörden anvertraut. Diejenigen Behörden jedoch, die dem Wassergesetz nach die Erlaubnis zu einem Unternehmen oder einer Massnahme erteilt haben, sind verpflichtet, die Entwicklung zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass die zusammen mit der Genehmigung erteilten Vorschriften eingehalten werden.

Schliesslich soll noch erwähnt werden, dass eine von der norwegischen Regierung eingesetzte Kommission gerade damit beschäftigt ist, die Bestimmungen des Wassergesetzes zu revidieren. Das Ergebnis liegt voraussichtlich im ersten Halbjahr 1963 vor.

Schweden

In der schwedischen Gesetzgebung gab es schon im Jahre 1880 Verordnungen für den Wasserschutz. Im Wassergesetz vom Jahre 1918 waren nähere Vorschriften über Kloaken und zur Vermeidung der durch die Abwässer verursachten Verunreinigungen enthalten. Die jetzige Gesetzgebung über den Wasserschutz in Schweden ist hauptsächlich in den neuen Vorschriften des Wassergesetzes vom Jahre 1941 niedergelegt, die dann in späteren Jahren noch ergänzt worden sind. Hinsichtlich der Verfügungen über die Reinigung der Abwässer wurde das Wassergesetz weiterhin im Jahre 1956 geändert, in dem man auch neue Verordnungen über die Ueberwachung der Gewässer und über vorbeugende Massnahmen zum Schutz der Gewässer geschaffen hat. Im Jahre 1955 wurde zudem ein Gesetz über die öffentlichen Wasser- und Kanalisationsanlagen erlassen.

In der schwedischen Wasserschutzgesetzgebung unterscheidet man zwischen drei Typen in der Verunreinigung der Gewässer. Die erste Gruppe gilt dem Ablassen von schädlichen Stoffen oder Gegenständen, die die Bewegung des Wassers beeinträchtigen und dadurch zum Schaden für Einzelpersonen oder Gemeinschaften gereichen können. Die Verfolgung derartiger Versehen obliegt der Provinzialverwaltung. Die zweite Art von Verunreinigungen entsteht durch das Einleiten von Abwässern aus Wohngebieten und Industrieanlagen in Gewässer. Die dritte Gruppe bilden Verunreinigungen durch Ablassen von Oel oder anderen Abfällen aus Schiffen. Von diesen drei Gruppen ist in der Praxis die Verunreinigung durch Abwässer die Wichtigste. Ihr wurde deshalb in der Neufassung des Gesetzes besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Das Gesetz unterscheidet einerseits zwischen Verunreinigungen, die durch Abwässer aus Wohnvierteln entstehen, womit Abwässer oder andere Verunreinigungen aus Wohnungen oder nichtindustriellen Anlagen gemeint sind (kloakvatten), und andererseits Verunreinigungen, die durch Industrieabwässer (industriellt avloppsvatten) verursacht werden. Das Gesetz über öffentliche Wasser- und Kanalisationsanlagen wiederum enthält die Vorschriften über die Gründung und Betreuung solcher Anlagen.

Ueber Verunreinigungen durch Abwässer aus Wohngebieten sagt das Wassergesetz als Hauptregel: Wer Abwässer in die Gewässer einleitet oder einleiten will, ist verpflichtet, die Verunreinigung durch Massnahmen zu verhindern, die mit Rücksicht auf die Art der Gewässer und auf andere Umstände hinsichtlich privater oder öffentlicher Interessen als angebracht anzusehen sind. Abwässer aus Wohngebieten, die nicht einmal nach dem im Gesetz vorgeschriebenen einfachen Verfahren gereinigt worden sind, dürfen nicht in die Gewässer abgelassen werden, falls sie nicht in ihrer Beschaffenheit offensichtlich unschädlich sind. Das Gesetz erlaubt demjenigen, der die Verunreinigung verursacht, die für die Reinigung des Wassers erforderlichen Anlagen gegen Entgelt auch auf fremdem Grundstück zu bauen. Für den durch die Verunreinigung verursachten Schaden kann auch Vergütung angeordnet werden, die unter besonderen Voraussetzungen zum voraus geschätzt werden kann.

Industrielle Abwässer sind dem schwedischen Gesetz nach Abwässer aus Industrieanlagen. Das Gesetz definiert den Begriff Indutrieanlage nicht näher, zählt statt dessen als Beispiele verschiedene Sparten auf, wie Holzveredlungsindustrie, Molkereien, Schlachthäuser usw. Solche Abwässer dürfen nicht in die Gewässer geleitet werden, falls hierdurch der Allgemeinheit oder dem Einzelnen erhebliche Nachteile entstehen, die nicht durch angemessene Kosten zu beheben sind. Sollte zu befürchten sein, dass industrielle Abwässer z. B. der Fischerei oder auch der Allgemeinheit Schaden zufügen könnten, ist das Ableiten nur unter der Voraussetzung möglich, dass mit Rücksicht auf die Bedeutung der Anlage für die Ortschaft, bei der sie liegt, oder auch für die Wirtschaft im allgemeinen, auf Vorschlag des Wassergerichtes von seiten der Regierung die Erlaubnis hierzu erteilt wird. Liegt die Anlage in einem Gebiet, für das eine dichtere Bebauung vorgesehen ist, soll sie im allgemeinen der Kanalisation des Wohngebietes angeschlossen werden und hierfür das entsprechende Entgelt erlegen. Wenn die Abwässer einer Industrieanlage der Fischerei erhebliche Nachteile bringen, kann dem Besitzer derselben jährlich eine bestimmte Fischereigebühr (fiskeavgift) auferlegt werden, die jedoch höchstens 10 000 Schwedenkronen betragen kann. Bei Festlegung der Gebühr werden u. a. die Art und die Menge des Abwassers sowie eventuelle andere Verpflichtungen des Zahlungspflichtigen zum Schutze der Fischerei und zur Reinhaltung des Wassers berücksichtigt. Soweit mir bekannt, hat diese Gebühr für eine Industrie bisher 3000 Schwedenkronen nicht überschritten.

Die Bestimmungen zur Verhinderung von Verunreinigungen durch Abwässer und zur Verschärfung der Kontrolle schreiben vor, dass vor der Anlegung

gewisser in den Bestimmungen aufgezählter Industrien das Wassergericht von der Industrie vorzunehmende Massnahmen angeordnet haben muss, die eine Verunreinigung verhindern. Dieser Gruppe gehören zurzeit 15 Industriezweige an, wovon Anreicherungsanlagen, Zellstoffabriken, Schlachthöfe, Oelraffinerien und Anlagen, die radioaktive Abwässer abgeben, erwähnt werden mögen. Als zweite Gruppe werden in der Verordnung solche Industrieanlagen genannt, die vor Beginn ihrer Tätigkeit der staatlichen Wasserschutzinspektion (statens vatteninspektion) Meldung machen müssen. Insgesamt sind es 22 solche Industriezweige, zu denen u. a. die Eisen-, Stahl-, Aluminiumwerke, die Zementfabriken, die Molkereien, die Margarinefabriken, Arzneifabriken und grössere Wäschereien gehören. Ferner muss der Behörde mitgeteilt werden, wenn von einem Wohngebiet mit mehr als 200 Einwohnern, von einer Kaserne, einem Hotel, einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung mit mehr als 200 Personen Abwässer eingeleitet werden sollen. Laut Verordnung kann die Regierung bei bestehenden Kloaken oder Industrieanlagen die Abwässereinleitung so lange sperren, bis die erforderlichen Reinigungsmassnahmen untersucht und gutgeheissen worden sind.

Wenn das Wassergericht oder eine andere Behörde die Erlaubnis zum Einleiten von Abwässern erwägt, sollen laut Gesetz einerseits die Kosten zum Verhindern der Verunreinigung und andererseits der Schaden, den die Verunreinigung der Allgemeinheit oder dem Einzelnen zufügen kann, beachtet werden. Einfluss auf die Sache haben auch die Art der aufnehmenden Gewässer, die Grösse des Wohngebietes und eventuell anderer an demselben Gewässer gelegener Wohngebiete oder Industrieanlagen. In der Rechtspraxis ist — soweit bekannt — besondere Aufmerksamkeit der Bedeutung beigemessen worden, die die Industrieanlage für die Ortschaft haben kann, bei der sie gelegen ist. Es gibt keinerlei Normen für die zu fordernde Reinheit des Wassers, diese Frage wird gesondert für die verschiedenen Ortschaften und Gewässer entschieden.

Die öffentliche Ueberwachung des Wasserschutzes geschieht durch die staatliche Wasserschutzinspektion und die Gesundheitsämter, durch die Amtsärzte der Gemeinden, Städte und Kreise, das Reichsamt für das Gesundheitswesen, die Fischereibehörden sowie das Reichsamt für Strassen- und Wasserbau und die ihm unterstellten Ingenieure der Wasserversorgungsbezirke. Laut Gesetz hat die dem Reichsamt für Fischerei angeschlossene staatliche Wasserschutzinspektion darüber zu wachen, dass die zur Verhinderung der Verunreinigung der Gewässer im ganzen Land erforderlichen Massnahmen getroffen werden und Vorschläge und Ratschläge diesbezüglich zu erteilen. Die Wasserschutzinspektion ist berechtigt, der Provinzialverwaltung ein Verbot der Einleitung von Abwässern in irgendeinem Gebiet vorzuschlagen, und ebenso soll sie die Initiative zu Untersuchungen von Wasserverunreinigungsfragen privater Natur ergreifen. Sie hat zudem Klagerecht in sämtlichen Wasserschutzangelegenheiten. Die Vertreter der Inspektion sind berechtigt, Fabriken und Anlagen mit Abwässereinleitungen zu besichtigen und von ihnen die erforderlichen Erläuterungen zu erhalten. Die Inspektion kann auch als Berater für Private herangezogen werden, um auf deren Wunsch Untersuchungen in ihren Anlagen auszuführen. Die Wasserschutzinspektion ist einem beschlussfähigen Organ, der Wasserschutzkommission (vattenvordsnämd), unterstellt, deren Mitglieder sich aus Vertretern der verschiedenen für Gewässerschutz interessierten Gruppen zusammensetzen.

Die Medizinalämter überwachen die Reinheit der Gewässer im Hinblick auf die Gesundheitspflege. Die Wasserschutzinspektion des Reichsamtes für Strassen- und Wasserbau und die Ingenieure der Wasserversorgungsämter handhaben wirtschaftlich-technische Fragen in Zusammenhang mit der Wasserversorgung und dem Wasserschutz. Vor allem aber obliegt ihnen der Wasserschutz einschliesslich Grundwasserschutz in Gebieten mit festgelegtem Bauplan.

Beschlussfähige Instanzen sind die Gesundheitsämter, die Provinzialverwaltungen und die 5 Wassergerichte. Nächste Instanz ist das Oberlandesgericht für Wasserfragen — heutzutage Svea Hofgericht —, gegen dessen Urteile Berufung beim Obersten Reichsgericht eingelegt werden kann. Im Gesetz werden die Angelegenheiten genau abgegrenzt, die der richterlichen Befugnis des Gerichtes zukommen. Ueber das Verhältnis zwischen Wassergericht und anderen beschlussfähigen Behörden sei noch gesagt, dass sie ihre Entscheidungen widerrufen kann, wenn wiederum die Verwaltungsbehörden keine Vorschriften erlassen können, die im Widerspruch zur Entscheidung des Gerichtes stehen. Das Wassergericht ist auch neben der Provinzialverwaltung Berufungsinstanz bei Entscheidungen, die von den unterstellten Verwaltungsbehörden getroffen werden. Somit kann in Wasserschutzfragen Berufung z. B. gegen die Entscheidung des Gesundheitsamtes entweder bei der Provinzialverwaltung oder dem Wassergericht eingelegt werden.

Finnland

In Finnland hat die Verunreinigung der Gewässer allgemein gesehen verhältnismässig spät eingesetzt, andererseits gibt es im Land Faktoren, welche die Verunreinigung der Gewässer schneller herbeiführen und die Lage ernster gestalten können als z. B. in Mitteleuropa. Die finnischen Gewässer sind im allgemeinen sehr flach und, obwohl sie sehr zahlreich sind, sind ihre Wassermengen verhältnismässig gering und nicht ausreichend, um die Abwässer genügend zu verdünnen. Dadurch wird die Belastung leicht zu gross, und das Wasser verliert so seine natürliche Fähigkeit, sich zu reinigen. Diese Fähigkeit ist zur Verhütung von geringeren Schäden offensichtlich von sehr grosser Bedeutung. Zudem enthalten die Gewässer ziemlich viel organische Humusstoffe, die für die Sauerstoffwirtschaft der Gewässer eine Belastung zum voraus bedeuten. Diese Tatsache leistet wiederum der durch die Abwässer verursachten Verunreinigung Vorschub.

Die ersten Verfügungen der finnischen Gesetzgebung über Wasserschutz waren im Gesetz über das Wasserrecht vom Jahre 1902 oder eigentlich nur in einem einzigen Paragraphen des Gesetzes enthalten. Danach war es verboten, solche Abfälle oder Aehnliches in die Gewässer zu leiten, die dieselben verlanden lassen oder Nachteile für die Fischerei sowie sonstige Schäden hinterlassen könnten. Die Provinzialverwaltungen waren berechtigt, dieses Verbot zu lindern.

Bereits seit Jahrzehnten wird in Finnland an einem neuen Wassergesetz gearbeitet. Nach Abschluss der Vorarbeiten wurde der Entwurf dem finnischen Parlament vorgelegt, das im Mai 1961 das neue Wassergesetz annahm. Es trat am 1. April dieses Jahres in Kraft. Am 6. April wurde die Wasserverordnung über die Handhabung des Gesetzes sowie die Verordnung über vorbeugende Wasserschutzmassnahmen erlassen. Eins der Hauptziele der neuen Gesetzgebung war, die Wasserschutzvorschriften auf einen Stand zu bringen, der den Anforderungen der heutigen Zeit und auch denen der Zukunft gerecht werden kann.

Für den Wasserschutz gibt das Gesetz eine allgemeine Regel, nach der es verboten ist, ohne die erforderliche Genehmigung Massnahmen zu treffen, die die Verunreinigung von Gewässern verursachen können. Das Gesetz vertritt somit den Standpunkt, dass es zwar verboten ist, Gewässer zu verunreinigen, dass aber das Wassergericht unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen die Genehmigung zu Massnahmen erteilen kann, die eine Verunreinigung der Gewässer verursachen. Dasselbe betrifft auch das Grundwasser, zu dessen Schutz vorgeschrieben ist, dass Stoffe, die das Wasser verunreinigen, nicht an solchen Plätzen verlegt oder dorthin geleitet werden dürfen, wodurch das Grundwasser auf fremdem Grundstück gesundheitsgefährlich oder für einen Zweck ungeeignet wird, wofür es sonst hätte verwendet werden können. Auch dürfen keine Massnahmen, die durch Beeinträchtigung des Grundwassers die Interessen der Allgemeinheit oder Privater fühlbar verletzen, getroffen werden. Das Wassergericht kann auch in besonderen Fällen für ein Gewässer oder einen Teil davon strengere Bestimmungen erlassen, als sie im Gesetz vorkommen. Umgekehrt kann das Gericht aber auch das Gesetz mildern, wenn die Anwendung des Gewässers für weitere Gebiete von Vorteil ist und die privaten Interessen hinreichend geschützt werden können.

Der Gesetzesentwurf, den die finnische Regierung im Jahre 1959 dem Parlament vorlegte, enthielt eine ähnliche Bestimmung wie die vorhin besprochene der schwedischen Gesetzgebung. Danach wurde in einer weiteren Verordnung festgelegt, dass einerseits im Gesetz festgelegte Anlagen gebaut werden dürfen, ohne die Erlaubnis des Wassergerichtes eingeholt zu haben, andererseits aber ebenso aufgezählte Unternehmungen vor Inbetriebnahme den Wasserschutzbehörden Meldung machen müssen. In der endgültigen Fassung, die das Gesetz im Parlament erhielt, behielt man lediglich die Vorschriften über die Anmeldepflicht. Die Bestimmungen, Genehmigung zu beantragen, wurden ganz weggelassen. Statt dessen wurde vorgeschrieben, dass in einer weiteren Verordnung solche Betriebe aufzuzählen seien, die nicht errichtet werden dürften, ohne dass Vorkehrungen getroffen werden, die die Verunreinigung der Gewässer vollkommen verhindern. Dies bedeutet, dass das Gesetz ein Verzeichnis über Fabriken und Anlagen enthalten muss, die keinerlei Erleichterungen vom Verbot für Verunreinigung erhalten können, somit also eine Zulassung seitens des Gerichtes nicht in Frage kommt. Weil der Gewässerschutz natürlich nicht zum Selbstzweck werden und für die Volkswirtschaft wichtige Zweige der Industrie in ihrer Wirksamkeit einengen darf, soll dieses Verzeichnis nur ganz wenige Betriebe enthalten. Dazu gehören folgende Unternehmungen: Atomreaktoren oder solche Anlagen, die radioaktive Abfälle in die Gewässer oder das Grundwasser ableiten können, Raffinerien für Abfallöl, serobakteriologische Institute sowie Fabriken und andere Anlagen, die in die Gewässer oder das Grundwasser Stoffe leiten können, die das finnische Gesetz als erstrangige Gifte bezeichnet. Kleinste Spuren Abwässer aus vorgenannten Anlagen können daher aussergewöhnliche Schäden verurachen. Weiterhin wird angenommen, dass diese Anlagen durch bekannte Massnahmen und angemessene Kosten diese Verunreinigungen vollkommen verhindern können. In Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Gewässerschutzes kann als theoretisches Ziel folgendes angesehen werden: Gemeinschaften, Industrieanlagen und auch Privatpersonen haben so umfassend für die Reinigung der Abwässer zu sorgen, dass der natürliche Zustand der aufnehmenden Gewässer zum mindesten nicht wesentlich gestört wird. Die strikte Befolgung dieser Grundsätze hätte aber dann zur Folge, dass die Industrialisierung aufgehalten und die bestehende industrielle Tätigkeit weitgehend behindert würde. Zudem müssten gewisse Naturreichtümer — in Finnland namentlich die Wälder — unausgenutzt bleiben. Deshalb hat man sich ähnlich wie in Schweden zu einem Kompromiss entschlossen. So dürfen unter bestimmten Voraussetzungen verunreinigende Abwässer in die Gewässer gelangen, falls sie sich nicht durch angemessene Kosten vermeiden lassen und falls der Nutzen des Betriebes hinreichend grösser als die Nachteile der Verunreinigung ist. Da jedoch nach dem finnischen Wassergesetz niemand ohne gesetzliche Genehmigung Massnahmen treffen darf, die die Gewässer verunreinigen, entsteht die Frage, wann und von wem die Genehmigung beantragt werden soll, da hierüber im Gesetz nichts Bestimmtes gesagt wird. Zu diesem Zweck findet man unter den Vorbeugungsmassnahmen eine Bestimmung für die im Wassergesetz vorgesehene Aufsichtsbehörde, d. h. die dem Reichsamt für Landwirtschaft angeschlossene Wasserschutzbehörde, der sämtliche vorgenannten Anmeldungen über neu in Betrieb zu nehmende Fabriken und Anlagen zugehen. Danach hat sie zu prüfen, ob die Abwässer aus den angemeldeten Fabriken und Anlagen die Gewässer verunreinigen werden und, wenn das der Fall sein sollte,

die betreffende Anlage aufzufordern, beim Wassergericht die Genehmigung zum Einleiten der Abwässer einzuholen. Dabei versteht es sich von selbst, dass die betreffende Fabrik oder Anlage natürlich auch die Genehmigung direkt beim Wassergericht beantragen kann, falls sie den Wunsch dazu hat. In solchen Fällen erübrigt sich die Anmeldung bei der Aufsichtsbehörde. Die Verordnungen über Vorbeugungsmassnahmen enthalten auch — wie das schwedische Gesetz — Anweisungen für Gemeinschaften, Kasernen, Krankenhäuser und andere Anlagen.

Für Anlagen, die bereits in Betrieb genommen sind, gibt es im Gesetz nur eine einzige Bestimmung. Sie betrifft die vorhin erwähnten Anlagen, denen es absolut verboten ist, die Gewässer zu verunreinigen, und die, falls sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gebaut worden sind, die Möglichkeit haben, innerhalb 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die erforderlichen Schutz- und Reinigungsanlagen zu bauen. Diese Frist kann das Wassergericht auf höchstens 10 Jahre verlängern. In den Ausführungsbestimmungen für das Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird zudem vorgeschrieben, dass für eine Anlage, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf Grund einer Genehmigung und nach Bestimmungen des alten Gesetzes über Wasserrecht gebaut wurde, die früheren Bestimmungen angewendet werden sollen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Industrieanlagen, die eine solche Genehmigung erhalten haben und bereits in Betrieb sind, damit ganz ausserhalb der Bestimmungen des neuen Wassergesetzes liegen; das Wassergesetz kann nämlich, gleichgültig ob die Genehmigung nach dem alten oder neuen Gesetz erteilt worden ist, auf das Gesuch eines Geschädigten oder auf die Anregung der Aufsichtsbehörde hin einer Anlage ihre Tätigkeit untersagen oder aber unter der Voraussetzung gestatten, dass vom Wassergericht angeordnete Massnahmen zur Verhinderung oder Verminderung des Schadens ergriffen werden. Das finnische Wassergesetz vertritt den Standpunkt, dass eine frühere Linderung oder Genehmigung nicht ein sogenanntes erworbenes Recht bedeutet und somit nicht den Erlass von neuen Bestimmungen über das Leiten von Abwässern verhindern kann, soweit das die veränderten Umstände bedingen. Dazu zählt in erster Linie die grössere Belastung der Gewässer durch die Zunahme der Verunreinigungen.

In dem Wassergesetz sind genaue Bestimmungen über Kloakenanlagen, den Bau von Kloaken auf fremdem Grundstück, das Anlegen von Wasserklosetten, das Einleiten von Abwässern in Wassergräben usw. enthalten. Genau wie die schwedische Gesetzgebung enthält die finnische keinerlei Normen für die zu fordernde Reinheit des Wassers. Das finnische Gesetz enthält auch eine der schwedischen entsprechende Vorschrift, wonach bei der Entscheidung über etwaige Verhinderung des Zuflusses verunreinigender Stoffe im Rahmen angemessener Kosten in die Bedingungen für eine Genehmigung dem Antragsteller eine jährliche, an den Staat zu zahlende Wasserschutzgebühr auferlegt werden kann. Diese Gebühr kann auf höchstens 2 % des jährlichen Gewinnnes festgelegt werden, der durch die Genehmigung erreicht wird. Die Gelder aus diesen Gebühren sind für Ausgaben zu verwenden, die durch den Wasserschutz und besonders durch die Forschungsarbeiten entstehen oder aber, wenn die mit der Genehmigung verbundenen Massnahmen offensichtlich den Fischbestand dezimieren, zur Erhaltung des Fischbestandes.

Das im finnischen Wassergesetz vorgeschriebene Jurisdiktionssystem ist in verschiedene Rechtsstufen gestaffelt. Die erste Stufe ist das kommunale Wasseramt, das örtliche Angelegenheiten geringerer Bedeutung behandelt, wie gewisse mit dem Drainieren und den kommunalen Kloakenanlagen verbundene Fragen. Das eigentliche Zentrum zur Behandlung wasserrechtlicher Fragen im rechtspflegerischen Sinne sind die Wassergerichte, von denen es dem neuen Gesetz nach drei gibt. Berufungsinstanz ist das Oberlandesgericht für Wasserfragen, das in Anschluss an das Oberlandesgericht (Hofgericht) in Vaasa tagt sowie in einigen Fragen das Oberste Verwaltungsgericht. Vom Oberlandesgericht für Wasserfragen kann die Angelegenheit dem Obersten Reichsgericht vorgelegt werden. Die Amtsbefugnis ist zwischen den Wasser- und allgemeinen Gerichten so aufgeteilt, dass die Wassergerichte im Zusammenhang mit den Wasserfragen sämtliche damit verbundenen Angelegenheiten untersuchen und behandeln können, wofür die allgemeinen Gerichte eigentlich sonst zuständig sind.

Dem neuen finnischen Wassergesetz nach fällt die staatliche Ueberwachung der Gewässer und des Wassers, soweit sie das Holzflössen und das Drainieren der Wälder betreffen, dem Reichsforstamt zu. Handelt es sich um andere Drainierungsanlagen oder um Grundwasserfragen, übernimmt die Ueberwachung das Reichsamt für Landwirtschaft, hinsichtlich des übrigen Teiles des Wasserschutzes das Reichsamt für Strassen- und Wasserbau. Die wichtigste Ueberwachungsbehörde für den Wasserschutz ist die bereits erwähnte, dem Reichsamt für Landwirtschaft angeschlossene Wasserschutzaufsichtsbehörde, die der staatlichen Wasserinspektion (statens vatteninspektion) in Schweden entspricht, sowie die ihr unterstellten Landwirtschaftsingenieure. Es soll noch der Beratende Ausschuss des Gewässerschutzes erwähnt werden, dessen Mitglieder, wie die der schwedischen Wasserschutzkommission, aus Vertretern verschiedener für Wasserschutz interessierter Kreise zusammengesetzt ist. Der Ausschuss ist nicht beschlussfähig, sondern seine Aufgabe ist, wie der Name es auch besagt, in erster Linie Gutachten und Ratschläge zu erteilen. Er vertritt aber auch das Land im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, so z. B. in der Föderation Europäischer Gewässerschutz.

Weil das finnische Wassergesetz erst einige Monate in Kraft gewesen ist, können noch keine Erfahrungen aus seiner praktischen Anwendung gebracht werden.